



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-3072 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7111/1-Pr 1/91

1268 IAB

1991 -08- 06

zu 1293 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1293/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Soz.Arb. Srb und FreundInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Situation der Menschen mit geistiger Behinderung in Krankenanstalten und Abteilungen für Psychiatrie in Zusammenhang mit dem Unterbringungsgesetz (UbG), gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Nachdem das UbG jetzt ein halbes Jahr in Kraft ist, wäre es sicher sinnvoll, den Erfolg oder Mißerfolg dieser Maßnahmen zu überprüfen.
 - a) Planen Sie einer derartige Überprüfung?
Wenn ja, wie wird dieser Überprüfung ablaufen und wann wird sie durchgeführt werden?
Wenn nein, warum nicht?
 - b) Welche konkreten Erfahrungen wurden bisher mit dem Gesetz gemacht?
- 2) Gehen Sie konform mit der Auffassung, daß die Unterbringung von Menschen mit geistiger Behinderung in Krankenanstalten und Abteilungen für Psychiatrie durch das mit 1.1.1991 in Kraft getretene UbG gesetzlich nicht mehr gedeckt ist?
- 3) Ist Ihnen bekannt, daß weiterhin Menschen mit geistiger Behinderung in den großen Krankenanstalten und

- 2 -

Abteilungen für Psychiatrie unter entwürdigenden Bedingungen leben müssen und wie erklären Sie sich diese Tatsache?

- 4) Wieso wurde bei der an sich positiven gesetzlichen Neuregelung auf die Schaffung von alternativen Wohnformen für geistig behinderte Menschen vergessen?
- 5) Ist Ihnen bekannt, daß die Gefahr besteht, die auf Verbesserung gerichtete Intention des Gesetzes durch folgende Praktiken zu umgehen?
 - juristische Pseudolösung durch sachliche Ausgliederung der betreffenden Stationen aus den psychiatrischen Krankenanstalten
 - Gutachten, mit denen den betreffenden Personen psychiatrische Krankheiten diagnostiziert werden, um so ihr Verbleiben in den psychiatrischen Krankenanstalten und Abteilungen zu rechtfertigen.
 - Verlegung und Abschiebung der betreffenden Personen in andere stationäre Großeinrichtungen
 - Entlassung der betreffenden Personen ohne weitere Betreuung und Unterstützung
- 6) Was gedenken Sie gegen oben genannte Praktiken zu unternehmen?
- 7) Was halten Sie von der Lösung, per Gesetz alle großen Wohneinrichtungen und Anstalten für Menschen mit geistiger Behinderung aufzulösen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Nach einem halben Jahr der Geltung des Unterbringungs-gesetzes läßt sich der Erfolg der legislativen Maßnahme noch nicht klar beurteilen; hierfür sind Erfahrungen über einen längeren Zeitraum erforderlich.

- 3 -

Das Bundesministerium für Justiz beobachtet zwar mit großer Aufmerksamkeit die Vollziehung des Unterbringungsgesetzes - etwa durch Teilnahme an Veranstaltungen, die dem Erfahrungsaustausch mit Richtern oder Ärzten dienen - , die dabei gewonnenen Eindrücke ergeben jedoch noch kein einheitliches Bild.

Die überwiegende Anzahl der mit Unterbringungssachen befaßten Richter und ein Teil der ärztlichen Leiter der betroffenen Krankenanstalten sehen keine ins Gewicht fallenden Probleme bei der Vollziehung des Unterbringungsgesetzes. Demgegenüber wird von den Leitern einiger Krankenanstalten beklagt, daß die Unterbringungsvoraussetzungen im Gesetz zu eng gefaßt seien und die Aufnahmeuntersuchung durch zwei Fachärzte organisatorisch nicht oder kaum zu bewältigen sei. Von Seite der Richter werden zum Teil Zweifel geäußert, ob die Krankenanstalten tatsächlich alle Unterbringungsfälle dem Gericht mitteilen. Eine Ursache mancher Schwierigkeiten bei der Vollziehung des Gesetzes könnte nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz auch darin liegen, daß die sonstigen psychiatrischen Versorgungseinrichtungen im Einzugsbereich einiger Krankenanstalten noch nicht entsprechend ausgebaut sind, sodaß § 3 Z 2 UbG nicht entsprechend zum Tragen kommt. Dieses Problems war sich der Gesetzgeber bereits anläßlich der Verabschiedung des Unterbringungsgesetzes bewußt; in der Entscheidung vom 1.3.1990, E 144-NR/17.GP, hat der Nationalrat den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß die Länder "durch Schaffung leistungsfähiger und ausreichend ausgestatteter Dienste und Einrichtungen das ambulante psychiatrische Versorgungsangebot" verbessern mögen.

Um ein klares Bild von möglichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Unterbringungsgesetzes zu erlangen, hat das

- 4 -

Bundesministerium für Justiz vor kurzem mit dem Ludwig-Boltzmann-Institut für Medizinsoziologie einen Werkvertrag abgeschlossen, der der Unterstützung des Bundesministeriums für Justiz bei der Beobachtung der Vollziehung des Gesetzes dient. Die Ergebnisse der diesbezüglichen Arbeiten, die im wesentlichen in der Erstellung statistischer Auswertungen und in Gesprächen mit den an der Vollziehung des Gesetzes Beteiligten bestehen werden, sollen im Februar 1992 vorliegen.

Darüber hinaus wird das Bundesministerium für Justiz im Herbst dieses Jahres mit den an der Vollziehung des Unterbringungsgesetzes beteiligten Personengruppen, also insbesondere mit den Leitern der in Betracht kommenden Krankenanstalten, mit den Unterbringungsrichtern und mit der Patientenanwaltschaft, Gespräche über allfällige Probleme bei der Vollziehung des Gesetzes führen. Im Rahmen dieser Gespräche wird insbesondere auch Gelegenheit sein, auf die unter der Frage 5) behaupteten Praktiken einzugehen.

Zu 2:

Nach § 3 Z 1 UbG ist Voraussetzung einer Unterbringung, daß der Betroffene an einer "psychischen Krankheit" leidet. Anders als der § 273 ABGB, der die Voraussetzungen der Bestellung eines Sachwalters regelt, sieht das UbG eine geistige Behinderung als Unterbringungs Voraussetzung nicht vor. Im Hinblick darauf, daß der § 273 ABGB der psychischen Krankheit die geistige Behinderung zur Seite stellt, läßt sich der Schluß ziehen, daß die beiden Begriffe nicht deckungsgleich sind. Es ist daher davon auszugehen, daß bei einer Person, die geistig behindert ist und bei der nicht auch eine psychische Krankheit vorliegt, die Unterbringungs Voraussetzung des § 3 Z 1 UbG nicht vorliegt. Ich bitte jedoch um Verständnis, daß es

- 5 -

Aufgabe der unabhängigen Rechtssprechung der Gerichte ist zu entscheiden, was im Einzelfall unter den Begriff der psychischen Krankheit fällt und ob bei der betreffenden Person die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen. Gerichtsentscheidungen höherer Instanzen zu diesem Fragenkreis liegen nach dem Informationsstand des Bundesministeriums für Justiz noch nicht vor.

Zu 3:

Dem Bundesministerium für Justiz ist bekannt, daß sich in psychiatrischen Krankenanstalten und Abteilungen auch Menschen mit geistiger Behinderung befinden. Falls solche Personen im Sinn des Unterbringungsgesetzes untergebracht sind, ist es Sache der Gerichte, die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme zu beurteilen, also insbesondere zu prüfen, ob bei diesen Personen auch eine psychische Krankheit und die sonstigen Voraussetzungen des § 3 UbG vorliegen. Aus welchen Gründen ganz allgemein Menschen mit geistiger Behinderung, die nicht psychisch krank sind, in psychiatrische Krankenanstalten oder Abteilungen aufgenommen werden, etwa ob es damit zusammenhängt, daß es an entsprechenden alternativen Einrichtungen für diese Menschen mangelt, bedarf einer näheren Prüfung und Diskussion. Dabei handelt es sich freilich um Fragen, deren Lösung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fällt.

Zu 4:

Das Unterbringungsgesetz regelt die rechtlichen Voraussetzungen der Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten und Abteilungen für Psychiatrie und sieht eine gerichtliche Kontrolle der damit verbundenen Beschränkungen vor. Die Schaffung alternativer Wohnformen für geistig Behinderte gehört nicht zum Regelungszweck des Unter-

- 6 -

bringungsgesetzes und fällt auch nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz. Ich weise jedoch in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im Bericht des Justizausschusses zum Unterbringungsgesetz (1202 BlgNR 17. GP 2 f) hin, wonach sich der Ausschuß darüber im klaren ist, "daß auf den verschiedensten Gebieten Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Lage dieser - aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung ohnehin benachteiligten - Menschen zu verbessern". Soweit der Justizausschuß in diesem Zusammenhang auch Änderungen des Sachwalterrechts zur Erwägung stellt, wird das Bundesministerium für Justiz entsprechende Überlegungen in den für Herbst geplanten Gesprächen über die Erfahrungen mit der Vollziehung des Unterbringungsgesetzes zur Diskussion stellen.

Zu 5 bis 7:

Ich verweise auf meine Ausführungen zu 1, wonach über die Praxis der Vollziehung des Unterbringungsgesetzes im Herbst dieses Jahres Gespräche mit den in Betracht kommenden Personengruppen geführt werden sollen. Zu beachten ist dabei freilich, daß Fragen der Organisation der Krankenanstalten sowie der medizinischen Betreuung in den Krankenanstalten und nach der Entlassung nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallen. Dies gilt auch für die in der Anfrag zur Erwägung gestellte gesetzliche Auflösung von großen Wohneinrichtungen und Anstalten für Menschen mit geistiger Behinderung.

5. August 1991

